



Amtssigniert. SID2021031024940
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

p.a. ivvs3@bmk.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-256/431-2021

Innsbruck, 01.03.2021

Zu GZ. 2020-0.842.793 vom 19. Jänner 2021

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 1a)

Die Formulierung „in absehbarer Zeit“ scheint zu unbestimmt.

Zu den Z 19 (§ 21 Abs. 1) und 20 (§ 21 Abs. 6, § 25, § 26 Abs. 2, 3 und 5):

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes betreffend Bauten an Bundesstraßen (§ 21 mit Ausnahme der Entschädigungsfrage), Ankündigung von Werbungen (§ 25) sowie Anschlüsse von Straßen und Wegen/Zufahrten (§ 26) sollen nunmehr in den Vollzugsbereich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie überführt werden. Als Begründung werden die Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Vorgehensweise und die Gewährleistung eines einheitlichen hohen Sicherheitsstandards im gesamten Netz angeführt

Eine derart weitreichende Zuständigkeitsübertragung an die Bundesministerin ist mit dem System der mittelbaren Bundesverwaltung unvereinbar, zumal der Bundesministerin zwecks Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs ohnehin entsprechende Steuerungsmittel, insbesondere in Gestalt ihrer Weisungsbefugnis, zur Verfügung stehen und eine spezifische sachliche Rechtfertigung für die intendierten Ministerialzuständigkeiten nicht ersichtlich ist (zur spezifischen Rechtfertigungsbedürftigkeit vgl. *Raschauer*, Art 102 B-VH, in Korinek et al, Bundesverfassungsrecht, Rz 76; zu den engen Voraussetzungen siehe auch *Egger*, ÖJZ 2018, 905f; aus der Rsp siehe zuletzt VfSlg. 20.206/2017).

Diese nicht unerhebliche Zuständigkeitsverschiebung zu Lasten des Landeshauptmannes wird darüber hinaus auch aus Gründen einer bürgernahen, effizienten und sparsamen Verwaltung abgelehnt.

Gerade die vom Zuständigkeitsübergang betroffenen Ausnahmegewilligungsverfahren erfordern einen behördlichen Ansprechpartner vor Ort, der auch die dem Verfahren vorgelagerten planerischen Schritte begleiten und koordinieren kann, auf kurzem Weg mit den übrigen involvierten Behörden, Sachverständigen, den Gemeinden und betroffenen Grundeigentümern interagieren kann und auch sämtliche Zusammenhänge innerhalb des jeweiligen Bundeslandes kennt und berücksichtigt. Eine Verlagerung dieser Verfahren zum Bundesminister bzw zur Bundesministerin wird deshalb abgelehnt. Darüber hinaus kann es nicht im Sinne einer sparsamen Verwaltung gelegen sein, wenn ein in diesen Verfahren unerlässlicher und oft kurzfristig anzuberaumender Augenschein an Ort und Stelle von Behördenvertretern aus Wien vorgenommen werden soll.

Gerade das zuletzt geführte Ausnahmegewilligungsverfahren im Schutzbereich der A 13 Brenner Autobahn (Umbau der Autobahnnzu- und -abfahrt Plon) hat gezeigt, wie sinnvoll ein schnell agierender behördlicher Ansprechpartner vor Ort ist. Eine Gefährdung der Sicherheitsinteressen durch die Vollziehung auf Ebene des Landeshauptmannes kann nicht erkannt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Verkehrs- und Seilbahnrecht zu Zl. VSR-STR/BSt-1/2-2020 vom 21.01.2021

Verkehr und Straße zu Zl. VuS-0-115/341-2021 vom 10.02.2021

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/415-2021 vom 25.01.2021

Forstorganisation

Zivil- und Katastrophenschutz

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

die Sachgebiete

Verkehrsplanung

Straßenerhaltung

Gewerberecht zum Mail vom 27.01.2021

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.